

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Werner Schulz (Berlin) und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 12/681 –**

Rückführung kommunalen Eigentums

Im Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Artikel 21 sowie im Kommunalvermögensgesetz ist geregelt, daß Verwaltungsvermögen an die Kommunen unentgeltlich zurückübertragen werden muß. Entgegen diesen Festlegungen verzögert sich offenbar häufig die Rückführung dieses Vermögens. Dies kann dazu führen, daß den berechtigten Gemeinden ihr Eigentum auf Dauer vorenthalten wird.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Rückübertragung von Kommunalvermögen durch die Treuhandanstalt in den Fällen verhindert wird, in denen für Treuhandunternehmen, die kommunales Vermögen besitzen, Konkursverfahren eröffnet werden?

Die beschriebene Situation ist der Bundesregierung bekannt. Sie ist allerdings der Auffassung, daß es sich in diesen Fällen nicht um kommunales Vermögen, sondern um Betriebsvermögen handelt, welches gemäß § 11 II S. 2 Treuhandgesetz (TreuG) im Eigentum der genannten Unternehmen steht.

2. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten auszuschließen, daß Kommunalvermögen in solchen Fällen nicht in die Konkursmasse fällt?

In denjenigen Fällen, in denen über den Betrieb ein Gesamtvollstreckungsverfahren noch nicht eröffnet worden ist, können Betriebseinrichtungen, die dem Bereich der gemeindlichen Selbstverwaltung dienen, vom übrigen Betrieb abgetrennt und einschließlich der zurechenbaren Verbindlichkeiten in das Eigen-

tum der Gemeinden überführt werden. Die Bundesregierung begrüßt, auch im Hinblick auf die bei den Gemeinden entstandenen Erwartungen, daß Einrichtungen dieser Art von der Treuhandanstalt an die Gemeinden übertragen werden. Bei einem laufenden Gesamtvollstreckungsverfahren sieht die Bundesregierung allerdings keine rechtlichen Möglichkeiten, daß dieses Betriebsvermögen aus der Gesamtvollstreckungsmasse (Konkursmasse) ausgegliedert und den Gemeinden übertragen wird.

Dies wäre nur unter der Voraussetzung möglich, daß die betreffende Gemeinde bereits vor Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens (Konkursverfahrens) Eigentümerin der betroffenen Einrichtung geworden wäre.

Ein gesetzlicher Eigentumsübergang gemäß Artikel 21 Abs. 1 und 2 des Einigungsvertrages auf die Gemeinden liegt jedoch nicht vor, da die ehemals volkseigenen Betriebe vor Inkrafttreten des Einigungsvertrages am 3. Oktober 1990 gemäß § 11 Abs. 2 TreuhG am 1. Juli 1990 in Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) umgewandelt worden sind. Die dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen sind gleichzeitig Eigentum der jeweiligen GmbH geworden und unterfallen daher nicht der Regelung des Artikels 21 Abs. 1 und 2 des Einigungsvertrages, dessen Schranken sich insoweit aus Artikel 14 GG ergeben. Lediglich etwaige Restitutionsansprüche bleiben gemäß § 24 Abs. 1 TreuhG unberührt.

Wenn vor Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens eine Gemeinde nicht Eigentümer geworden ist, hat sie keinen Aussonderungsanspruch nach § 12 Gesamtvollstreckungsordnung (entspricht § 43 Konkursordnung).

3. Ist der Bundesregierung insbesondere bekannt, daß der Stadt Radeberg die Rückführung kommunalen Eigentums durch den bestellten Konkursverwalter der Firma Robotron Telecom, Prinz von und zu Hohenlohe, verwehrt wird?

Dieser Sachverhalt ist der Bundesregierung bekannt.

4. Warum hat die Treuhand trotz Antrags der Stadt Radeberg zuglassen, daß die geforderten Einrichtungen (Krippe/Kindergarten, Sportstätten, Poliklinik, Kulturhaus) in die Konkursmasse der Firma Robotron einbezogen und nicht entsprechend der Gesamtvollstreckungsverordnung vom 6. Juni 1990 (§ 12) in das Verzeichnis der Verpflichtungen des Schuldners aufgenommen wurden?

Die Treuhandanstalt hat aufgrund der unter Ziffer 2 beschriebenen Rechtslage keine Möglichkeit, in laufenden Gesamtvollstreckungsverfahren betriebliche Einrichtungen aus der Gesamtvollstreckungsmasse auszugliedern.

5. Ist der Bundesregierung bewußt, daß durch diese Vorgehensweise von Konkursverwalter und Treuhandanstalt wichtige soziale Einrichtungen der Bevölkerung dieser Stadt nicht zur Verfügung stehen und sie auf ihre kulturellen und sportlichen Einrichtungen langfristig verzichten muß?

Die Bundesregierung bedauert, daß die Treuhandanstalt wegen des Konkurses der Firma Robotron Telekom die genannten Einrichtungen der Stadt Radeberg nicht zu Eigentum übertragen kann.

Sie begrüßt die zwischen dem Verwalter im Gesamtvollstreckungsverfahren und der Stadt Radeberg gefundene Lösung, daß nämlich die Stadt Radeberg die genannten Einrichtungen bis auf weiteres wie ein Eigentümer nutzen und ihrer Bevölkerung zur Verfügung stellen kann.

6. Ist die Bundesregierung mit Umfang und Verfahrensweise der Treuhand bei der Rückgabe kommunalen Eigentums zufrieden, oder sieht sie einen Anlaß, im Rahmen ihrer Fach- und Rechtsaufsicht über die Treuhandanstalt auf ein beschleunigtes Verfahren und vollständige Rückgabe hinzuwirken?

Die Treuhandanstalt hat in Abstimmung mit der Bundesregierung ein Verfahren entwickelt, welches eine beschleunigte Bescheidung der Eigentumsübertragungs- bzw. Restitutionsanträge durch die Treuhandanstalt und die Bundesvermögensverwaltung ermöglicht.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333